

## Informationsdienst für Fliegendes Personal

### Die Zuverlässigkeitsprüfung (ZUP)

Während das LuftVG die fliegerische Eignung im weiteren Sinne betrifft, regelt das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) die Berechtigung zum Zugang zu sicherheitsrelevanten Flughafenbereichen und den Zugriff auf die den Luftverkehr beeinflussende Einrichtungen. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Betroffenen im Luftsicherheitsbereich wurde § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) vor einigen Jahren neu gefasst und eine neue Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZUP) eingeführt. Ziel der ZUP ist es Verkehrsflughäfen, sowie Luftverkehrsgesellschaften mit größeren Luftfahrtgeräten abzusichern.

Nach der neuen Rechtslage unterliegen nun auch Personen der Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZUP), die aufgrund ihrer Tätigkeit die Möglichkeit haben, die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen.

#### Betroffener Personenkreis

Der ZUP müssen sich somit folgende u.a. Personen unterziehen:

- Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlichen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes eines Verkehrsflughafens oder eines Luftfahrtunternehmens gewährt werden soll;
- Personal der Flugplatz – und Luftfahrtunternehmen, des Flugsicherungsunternehmens sowie der Fracht-, Post-, einigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, das aufgrund seiner Tätigkeit unmittelbar Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat;
- Luftfahrer und Flugschüler;

#### Antrag auf ZUP

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt auf Antrag der betroffenen Personen. Das bedeutet, jeder Betroffene muss von sich aus einen Antrag einreichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Familienname einschließlich frühere Namen
- Geburtsname und Vornamen

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Geburtsort und Geburtsland
- Wohnsitz der letzten 10 Jahre vor Antragsstellung
- Staatsangehörigkeit
- Nummer des Personalausweises oder Reisepasses
- In der Vergangenheit durchgeführte oder laufende ZÜP oder Sicherheitsüberprüfungen

und unter Umständen:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Vorgesehene berufliche Tätigkeit
- Flugplätze, die betreten werden sollen.

#### Kosten der ZUP

Die Kosten für die Überprüfung hat der Arbeitgeber zu tragen.

#### Reichweite der ZUP

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erstreckt sich auf die Identität des Betroffenen, Anfragen bei den Polizeivollzugs- und dem Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Auskünfte aus Bundeszentralregister u.ä. sowie auf Anfragen an die Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen, sowie an gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen.

Als zuverlässig im Sinne des § 7 LuftSiG gilt, wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, jederzeit im vollem Umfang zu erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2004 – 3 C 8.04).

#### Das Kriterium der Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit ist zu versagen, wenn daran Zweifel bestehen. Für die Versagung müssen die maßgeblichen Gründe dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Ebenso ist dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

Es gibt bis allerdings keine gesetzliche Definition der Unzuverlässigkeit oder einen Katalog ihrer Kriterien, weder im Luftsicherheitsgesetz noch in der neuen VO. Die vielen Behörden haben völlig unterschiedliche Bewertungen. Für Piloten ist nicht vorhersehbar, was wann zur Unzuverlässigkeit führen.

### **Beispiele für Unzuverlässigkeit**

Anlass, die luftverkehrsrechtliche Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, geben in der Praxis u. a. verfassungsfeindliche Bestrebungen und Straftaten des Betroffenen. Ferner ist bei laufenden oder eingestellten Ermittlungs- und Strafverfahren im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ergeben.

Im Regelfall fehlt es insoweit an der erforderlichen Zuverlässigkeit, wenn der Betroffene innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Überprüfung wegen versuchter oder vollendeter Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZÜV).

Bei den der Beurteilung zugrunde liegenden Straftaten muss es sich dabei übrigens nicht um (luft-)verkehrsrechtliche Verstöße handeln. Die Rechtsprechung verneint die Zuverlässigkeit nicht nur dann, wenn die Straftat eine direkte Gefährdungshandlung für die Sicherheit des Luftverkehrs erkennen lässt bzw. die Straftat mit einer Gewaltanwendung verbunden ist. Vielmehr gilt, dass Straftaten eines Betroffenen die luftverkehrsrechtliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.

### **Gesamtwürdigung**

Im Rahmen einer gebotenen Gesamtwürdigung des Einzelfalls ist festzustellen, ob sich aus diesen Vorgängen Bedenken für die Zuverlässigkeit des Betroffenen ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2004 – 3 C 8.04). Allerdings bedarf es beim Fehlen eines unmittelbaren Bezuges der Tat zur Luftsicherheit regelmäßig näherer Anhaltspunkte, dass und warum die abgeurteilte Tat im Einzelnen auf ein Gefährdungspotential für die Sicherheit des Luftverkehrs schließen lässt. Verbleibende Zweifel an der Zuverlässigkeit gehen jedoch im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs zu Lasten des Antragstellers gehen.

Bei der Bewertung der Erkenntnisse ist außerdem zu berücksichtigen, dass bereits ein geringer Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ausreicht, um die Zuverlässigkeit zu verneinen. Im Hinblick auf das hochwertige Rechtsgut der Luftsicherheit und die damit verbundenen hohen Risiken reicht bereits eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens aus, um einen Betroffenen wegen in dessen Person liegender Risiken von der Tätigkeit in den gefährdeten Bereichen eines Verkehrsflughafens auszuschließen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.1990 - 7 C 20.90 - Buchholz 442.40, § 4 LuftVG, Nr. 4).

### **Äußerungsmöglichkeit des Betroffenen**

Ergeben sich bei der Überprüfung solche Zweifel an dem Vorliegen der Zuverlässigkeit, gibt die Luftsicherheitsbehörde dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern.

### **Informationsquellen der Behörden**

Bei ihren Ermittlungen darf die zuständige Luftsicherheitsbehörde auf Informationen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, Polizei, Strafregisterbehörden, Verfassungsschutz, Zollbehörden, Bundesnachrichtendienst, militärischem Abschirmdienst, Stasi-Behörde und Arbeitgeber zurückgreifen.

Anfragen an die Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen sowie an den gegenwärtigen Arbeitgeber sind ebenfalls möglich. Bei ausländischen Betroffenen wird um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersucht und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen gerichtet.

### **Wirksamkeitsdauer der Zuverlässigkeit**

Wird die Zuverlässigkeit des Betroffenen festgestellt, gilt diese fünf Jahre ab Bekanntgabe oder bis zur Löschung personenbezogener Daten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1.